

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 01

DATUM : 24.01.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XXXII. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Volkshochschule (VHSEOR, ORS-Nr. 421)-
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -VIII. Nachtrag zur Honorarordnung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSHOR, ORS-Nr. 422)-
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wahlbekanntmachung-
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025-
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz-
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 106. Flächennutzungsplanänderung „Grüner Weg / Forsthof“-
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan T 436 „Grüner Weg / Forsthof“-

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
08	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen AK Breitscheid (NK 4607056) und dem AK Ratingen-Ost (NK 4707075) bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen“-
09	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
10	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-

## 01 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### XXXII. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Volkshochschule (VHSEOR, ORS-Nr. 421)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 folgenden XXXII. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Volkshochschule (VHSEOR, ORS-Nr. 421) in der Fassung vom 08.07.1975 beschlossen:

#### I.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Teilnahmeentgelte
- § 2 Zahlungsverpflichtung
- § 3 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes
- § 4 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes
- § 5 Rücktritt und Erstattung
- § 6 Sonderregelungen

#### § 1 Teilnahmeentgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Allgemeine Beratung	entgeltfrei
2.	Einzelveranstaltung: Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Filmveranstaltungen in Ausnahmefällen	4,00 - 15,00 Euro entgeltfrei
3.	Kurse, Seminare, Workshops	3,00 Euro je Unterrichtsstunde
4.	Wanderungen, Exkursionen	3,00 - 15,00 Euro je Tag

Die Entgelthöhe je Unterrichtsstunde richtet sich nach der Mindestteilnehmerzahl, die vor Kursbeginn festgesetzt wird. Liegen für einen Kurs weniger Anmeldungen als die geforderte Mindestteilnehmerzahl vor, dann kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Volkshochschule und im Einverständnis mit den Teilnehmenden mit erhöhtem Entgelt durchgeführt werden.

Die Rückumwandlung des erhöhten Entgeltes bei späterem Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ist nicht möglich.

Für Kurse, Seminare, Exkursionen und Einzelveranstaltungen, bei denen eine von Unterabsatz 1 abweichende Mindestteilnehmerzahl angesetzt wird (Kleingruppenregelung) oder die besonders kostenintensiv sind oder die über die Grundversorgung hinausgehen, werden die Teilnehmendenentgelte in angemessener Weise erhöht.

- (2) Nimmt die/der Teilnehmende schul- oder volkshochschuleigene Geräte zu Übungszwecken in Anspruch, so kann eine Nutzungsentschädigung bis 2,50 Euro/Unterrichtsstunde anfallen. Die Brennkosten im Kreativbereich betragen 0,50 Euro/Unterrichtsstunde.
- (3) Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter 1. bis 4. eingeordnet werden können und die als besonders förderungswürdig anzusehen sind, kann ein Teilnahmeentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall von der VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten festgelegt wird.

## **§ 2 Zahlungsverpflichtung**

Zur Entrichtung des kompletten Entgeltes ist die/der Anmeldende verpflichtet, auch wenn der Kurs nicht, nur unregelmäßig oder nicht bis zum Abschluss besucht wird, bzw. der Einstieg verspätet erfolgt ist. Ist die/der Anmeldende minderjährig, so haften sie/er und ihr/sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes**

- (1) Das Entgelt für Prüfungsgebühren ist vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Das Entgelt für Kurse und Vortragsreihen ist nach drei Kursterminen fällig. Es wird in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Zahlung durch Überweisung ist allerdings zugelassen.
- (3) Für verbindliche Anmeldungen werden Teilnahmekarten (Anmeldebestätigungen), auf denen die Höhe des Teilnahmeentgeltes aufgedruckt ist, ausgegeben. Sie dienen gleichzeitig als Teilnehmenden- bzw. Eintrittsausweis und sind bei Kontrolle vorzulegen. Eine Übertragbarkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes**

- (1) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes um 50 %.
- (2) Die Preise für Kinder und Jugendliche gelten gegen Vorlage eines Ausweises auch für
  1. Schüler über 18 Jahre, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Studenten,
  2. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII,
  3. Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. SGB XII übersteigt, gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung,
  4. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.
- (3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Absätze 1 und 2 sind die Teilnahmen an Wanderungen sowie Benutzungsgebühren, Brennkosten, Prüfungsgebühren, Oper-

und Theaterbesuche und umgelegte Kosten (z.B. Raummiete und Unterrichtsmittel).

- (4) Entgeltansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (5) Sind bei Veranstaltungen Zuschüsse aus Landes-, Bundes- oder europäischen Mitteln zu erwarten, so werden die Entgelte für die betroffenen Teilnehmenden angemessen herabgesetzt oder nach den Vorschriften der Zuschussgeber festgelegt.

### **§ 5 Rücktritt und Erstattung**

- (1) Können geplante Unterrichtsveranstaltungen wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung des Dozenten oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, so wird das bezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.
- (2) Muss eine begonnene Unterrichtsveranstaltung abgesetzt werden, so wird das Teilnahmeentgelt wie folgt erstattet:
  - a) volle Erstattung bei Absetzung vor dem 3. Unterrichtstag;
  - b) anteilige Erstattung bei Absetzung ab dem 3. Unterrichtstag. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro gerundet.

- (3) Wenn die/der Teilnehmende sich bis 2 Wochen vor Kursbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % des Teilnahmeentgeltes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro.

Wenn die/der Teilnehmende sich bis zum 5. Tag vor Kursbeginn abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 75 % des Teilnahmeentgeltes.

Meldet sich die/der Teilnehmende bis vor dem 3. Unterrichtstermin ab, werden 50 % des Teilnahmeentgeltes erstattet. Bei einer späteren Abmeldung ist eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb des jeweiligen Semesters bei der Volkshochschule geltend zu machen.

- (4) Bei Seminaren werden 100 % des Teilnahmeentgeltes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erstattet, sofern die/der Teilnehmende sich bis 2 Wochen vor Seminarbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule abmeldet.

Wenn die/der Teilnehmende sich spätestens drei Tage vor Seminarbeginn abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 50 % des Teilnahmeentgeltes.

Bei einer späteren Abmeldung vom Seminar ist eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes ausgeschlossen.

- (5) Abmeldung bei Vorträgen: Wenn die/der Teilnehmende sich bis 5 Tage vor dem Vortragstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % des Teilnahmeentgeltes. Eine Bearbeitungsgebühr fällt nicht an.

## **§ 6 Sonderregelungen**

Sofern übergeordnete rechtliche Bestimmungen vorliegen (z.B. Vorgaben des BAMF), kann von den hier genannten Bestimmungen abgewichen werden.

### **II.**

Der XXXII. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Volkshochschule (VHSEOR, ORS-Nr. 421) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.11.2023 beschlossene Ordnung der Stadt Ratingen für die privatrechtlichen Entgelte der Volkshochschule (VHSEOR, ORS-Nr. 421) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Ordnung der Stadt Ratingen für die privatrechtlichen Entgelte der Volkshochschule nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Ordnung der Stadt Ratingen für die privatrechtlichen Entgelte der Volkshochschule ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 421

Ratingen, den 10.01.2025

Pesch  
Bürgermeister

## 02 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### VIII. Nachtrag zur Honorarordnung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSHOR, ORS-Nr. 422)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 folgenden VIII. Nachtrag zur Honorarordnung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSHOR, ORS-Nr. 422) in der Fassung vom 17.02.1976 beschlossen:

#### I.

#### § 1 Honorare für Kursleitende

1. Für die freiberuflich tätigen Kursleitenden werden folgende Honorare gezahlt:

1.1 Kurse bezogen auf eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) 24,00 EUR

1.2 Erfordert die Durchführung eine besondere Vorbereitung für jeden Unterricht, eine besondere Nachbereitung, oder bietet der Unterrichtsstoff besondere Schwierigkeiten (z.B. Hybridveranstaltungen), kann das jeweilige Honorar bis zu einer Höhe von 45,00 EUR im Einzelfall erhöht werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Volkshochschule ein besonderes Interesse an der Gewinnung der Lehrkraft hat und diese für den Regelsatz nicht engagiert werden kann. (Das Honorar muss aber durch das Entgelt abgedeckt sein!)

1.3 Einzelvortrag, Vortragsreihen, Teilnahme an einer Podiumsdiskussion  
je Veranstaltung bis zu 200 EUR

Die Höhe des Honorars richtet sich im Einzelnen nach der Schwierigkeit des vorgetragenen oder in der Podiumsdiskussion zu vertretenden Stoffes, dem Umfang der erforderlichen Vorbereitungszeit (soweit erkennbar), der auf Grund der Vorbildung des/der Dozierenden zu erwartenden inhaltlichen Qualität des Vortrages und dem Interesse der Volkshochschule, den Vortragenden zu gewinnen.

2. In begründeten Fällen kann von dieser Honorarordnung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten.

Sofern Honorarsätze durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind (z.B. Integrations-, Berufssprachkurse), ist in diesen Fällen eine abweichende Vereinbarung zulässig.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## II.

Der VIII. Nachtrag zur Honorarordnung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSHOR, ORS-Nr. 422) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.11.2023 beschlossene Honorarordnung der Volkshochschule (VHSHOR, ORS-Nr. 422) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung der Volkshochschule nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Honorarordnung der Volkshochschule ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 422

Ratingen, den 10.01.2025

Pesch  
Bürgermeister



### 03 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

#### Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 72 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in der Friedrich-Ebert-Schule, Philippstr. 30, 40878 Ratingen, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,  
und seine Zweitstimme in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, den 16.01.2025

Pesch  
Bürgermeister

## 04 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde die Wahlbezirke der Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 104 Mettmann II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr voll-

endet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ratingen, den 16.01.2025

Pesch  
Bürgermeister

## 05 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz

I. Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), darf die Meldebehörde **in besonderen Fällen** Melderegisterauskünfte erteilen.

1. Gem. § 50 Abs. 1 BMG darf sie Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Daten von **Wahlberechtigten einer bestimmten Altersgruppe** übermitteln. Die Parteien und Wählergruppen dürfen diese Daten nur zur Wahlwerbung nutzen und müssen sich verpflichten die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Vor- und Familienname,
- Doktorgrad
- derzeitige Anschrift,
- ggf. Sterbemitteilung (ohne Datum).

2. Gem. § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Antrag Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen** von Bürgern erteilen.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

Vorname, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift, Datum und Art des Jubiläums

3. Gem. § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde an **Adressbuchverlage** auf Anfrage Vorname, Familienname und Anschrift aller Einwohner über 18 zur Erstellung eines Adressbuchs, ausschließlich in Buchform, herausgeben.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen (Punkte 1. – 3.) zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

II. Nach § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), darf die Meldebehörde **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** durchführen.

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Folgende Daten aus dem Melderegister werden übermittelt:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- (ggf.) Sterbedatum

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

- III. Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), führt die Meldebehörde **regelmäßige Datenübermittlungen** durch.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften nach Abs. 2 Satz 1 Soldatengesetz folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden aus dem Melderegister:

- Familienname
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen zu richten.

**Er gilt bis zu seinem Widerruf.**

**Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.**

Ratingen, den 10.01.2025

Pesch  
Bürgermeister



## 06 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 106. Flächennutzungsplanänderung „Grüner Weg / Forsthof“

#### **hier: Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 und 17.12.2024 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung „Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 106. Änderung, Ratingen – Tiefenbroich, „Grüner Weg / Forsthof“.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Nordosten durch die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung an den Straßen „Angermunder Weg“.
- Im Osten durch Gärten der Wohnbebauung an den Straßen „Angermunder Weg“, „Forsthof“ und „Am Kremelshof“.
- Im Süden durch die „Kaiserswerther Straße“.
- Im Westen durch Gärten und Garagen im Bereich der Straße „Feldblick“ sowie die Zugänge bzw. rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung an den Straßen „Forsthof“ und „Grüner Weg“.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Plänen ersichtlich.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 und 17.12.2024 die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die alternativen Planungsmöglichkeiten, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Vorentwurfsunterlagen (Übersichtskarte zum Geltungsbereich, Vorentwurf Planzeichnung und Begründung, Auszug aus dem Abwasserbeseitigungskonzept) können im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=83069&L1=>

sowie über das Internetportal des Landes NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

eingesehen werden.

**Zeit: vom 27.01.2025 bis einschließlich 26.02.2025.**

Zusätzlich werden die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden möglich. Eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6129 oder per E-Mail an [Bauleitplanung@ratingen.de](mailto:Bauleitplanung@ratingen.de) ist wünschenswert.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen eingebracht werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Elektronische Stellungnahmen können über das oben genannte Internetportal der Stadt erfolgen. Stellungnahmen per Post richten Sie bitte an Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen.

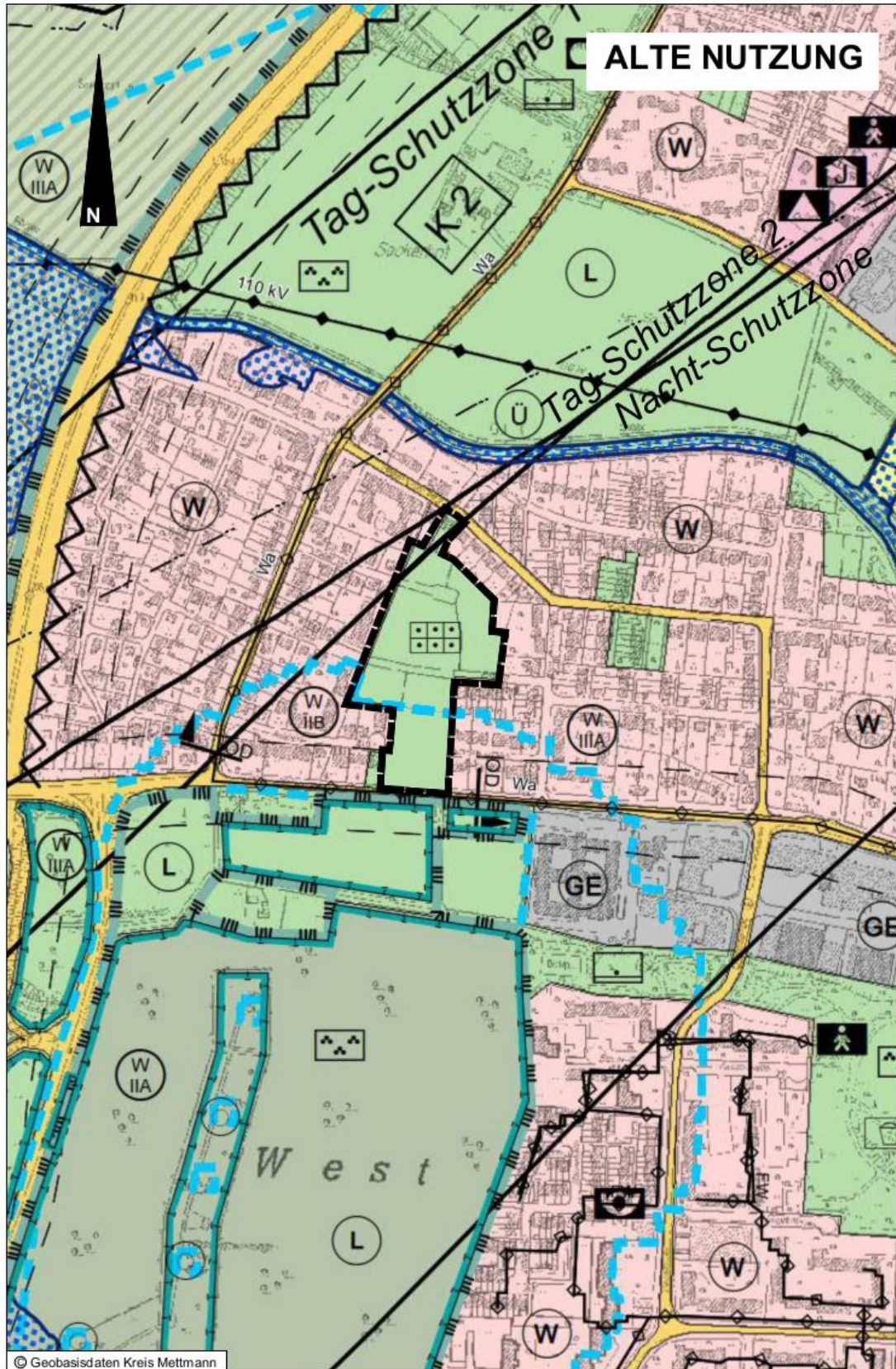
**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

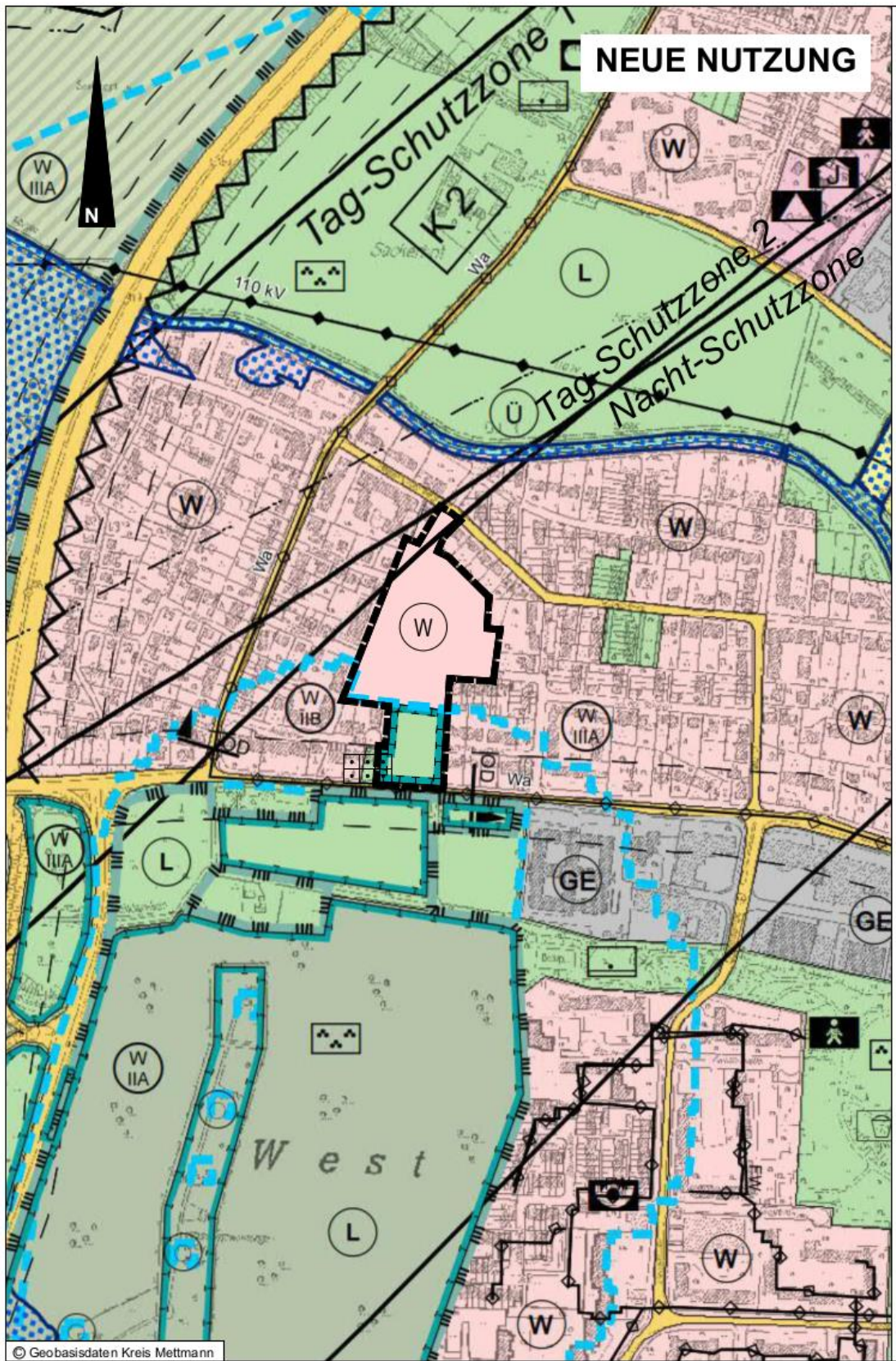
Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 11.12.2024 und 17.12.2024 beschlossene Aufstellung der 106. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 21.01.2025

Pesch  
Bürgermeister





---

Planzeichenerläuterungen  
gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS.58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 5 (2) 1 BauGB



WOHNBAUFLÄCHE



GRÜNFLÄCHEN



DAUERKLEINGÄRTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND  
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND  
ZUR ENTWICKELUNG DER LANDWIRTSCHAFT  
§ 5 (2) 10 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ,  
ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT  
§ 5 (2) 7 BauGB



FESTGESETZTE WASSERSCHUTZZONEN



GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

<b>ENTWURF</b>	<b>AUFSTELLUNG</b>
<p>DER BÜRGERMEISTER DER STADT RATINGEN -          AMT FÜR STADTPLANUNG, VERMESSUNG UND          BAUORDNUNG -</p> <p>Ratingen, den .....          Bearbeitet: .....</p> <p style="text-align: center;">Pesch                                  Cremer          Bürgermeister                  Techn. Beigeordnete</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß          des Rates der Stadt Ratingen vom .....          aufgestellt worden.</p> <p>Ratingen, den .....</p> <p style="text-align: right;">Pesch          Bürgermeister</p>
<b>VERÖFFENTLICHUNG</b>	<b>ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS</b>
<p>Dieser Plan wurde auf Grund des Beschlusses des          Rates vom ..... gemäß § 3 (2) BauGB nach          ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der          Zeit vom ..... bis ..... einschließlich          Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen          Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Zusätzlich          haben die Unterlagen öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ratingen, den .....  <span style="float:right">Pesch          Bürgermeister</span></p>	<p>Über die während der Veröffentlichung gemäß § 3 (2)          BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat          der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am .....          entschieden.          Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am          ..... diese FNP-Änderung abschließend          beschlossen.</p> <p>Ratingen, den .....  <span style="float:right">Pesch          Bürgermeister</span></p>
<b>GENEHMIGUNG</b>	<b>BEKANNTMACHUNG</b>
<p>Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung          vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, den .....</p> <p style="text-align: center;">Bezirksregierung</p>	<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung vom          ..... sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme          dieses Planes mit Begründung und der zusammen-          fassenden Erklärung ist gemäß § 6 (5) BauGB am          ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Ratingen, den .....</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister</p>
<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;">  <div> <p><b>STADT RATINGEN</b>              Der Bürgermeister              Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung</p> </div> </div>	
<p><b>Stadtplanung - 61.12 -</b></p> <p><b>Flächennutzungsplan</b>  <b>106. Änderung</b>          Ratingen - Tiefenbroich          "Grüner Weg / Forsthof"</p>	
Maßstab 1 : 5000	Stand: Oktober 2024

## 07 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan T 436 „Grüner Weg / Forsthof“

#### **hier: Bebauungsplan wird aufgestellt und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 und 17.12.2024 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung T 436 „Grüner Weg / Forsthof“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Ratingen in der Flur 52 und beinhaltet die Flurstücke 138, 141, 142, 143, 148, 149, 153, 170, 172 (teilw.), 308, 344 (teilw.), 345 (teilw.), 394 (teilw.), 416, 420, 477 (teilw.).

Die ungefähren Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 und 17.12.2024 die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die alternativen Planungsmöglichkeiten, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Vorentwurfsunterlagen (Übersichtskarte zum Geltungsbereich, Vorentwurf Bebauungsplanbegründung, Städtebaulicher Entwurf, Auszug aus dem Abwasserbeseitigungskonzept) können im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=83070&L1=>

sowie über das Internetportal des Landes NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

eingesehen werden.

**Zeit: vom 27.01.2025 bis einschließlich 26.02.2025.**

Zusätzlich werden die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden möglich. Eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6129 oder per E-Mail an [Bauleitplanung@ratingen.de](mailto:Bauleitplanung@ratingen.de) ist wünschenswert.

#### Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen eingebracht werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Elektronische Stellungnahmen können über das oben genannte Internetportal der Stadt erfolgen. Stellungnahmen per Post richten Sie bitte an Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

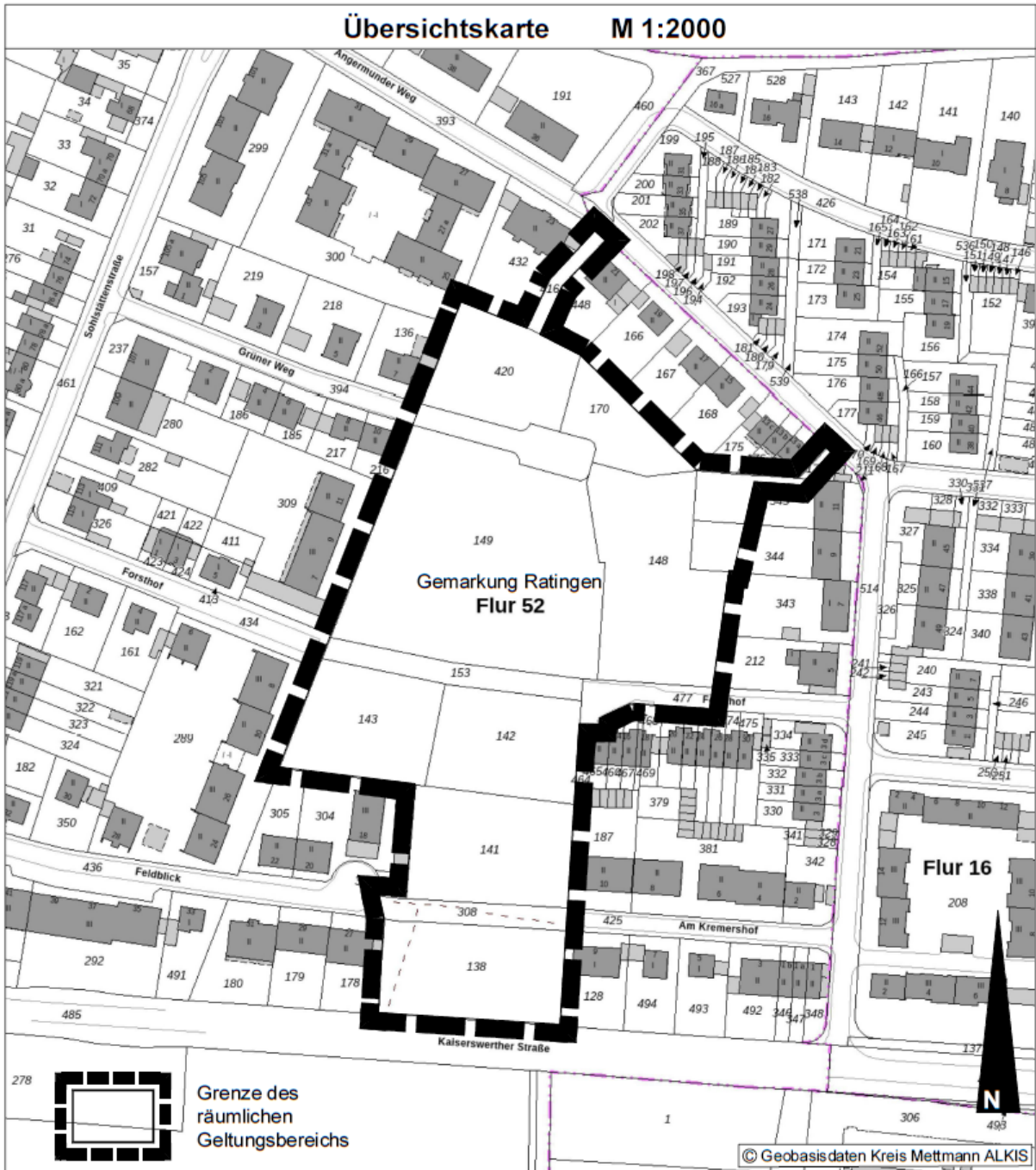
Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 11.12.2024 und 17.12.2024 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 21.01.2025

Pesch  
Bürgermeister





# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan

### T 436

### "Grüner Weg / Forstthof"

## **08 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem AK Breitscheid (NK 4607056) und dem AK Ratingen-Ost (NK 4707075), bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen“**

**hier: Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem AK Breitscheid (NK 4607056) und dem AK Ratingen-Ost (NK 4707075), bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen“**

Der Planfeststellungsbeschluss des Fernstraßen-Bundesamtes (Planfeststellungsbehörde) vom 19.12.2024 – Az.: P4/02-01-04-01/#00031-26, welcher das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 11. Februar 2025 bis einschließlich 24. Februar 2025 in den Diensträumen der

**Stadt Ratingen  
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung (2. Obergeschoss),  
Verwaltungsgebäude Stadionring 17,  
40878 Ratingen,**

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde, dem

**Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn  
Ulrich-von-Hassell-Straße 74 – 76,  
53123 Bonn,**

während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach den Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während der Auslegungszeit über die Internet-Seiten des Fernstraßen-Bundesamtes eingesehen werden (<https://www.fba.bund.de>). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Im Auftrag  
Gez.

Stefan Hagenberg  
Leiter des Referates P 4, Standort Bonn

Die Auslegung erfolgt vom

**11. Februar 2025 bis einschließlich 24. Februar 2025**

in den Diensträumen der

**Stadt Ratingen  
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung (2. Obergeschoss),  
Verwaltungsgebäude Stadionring 17,  
40878 Ratingen**

während der Dienststunden

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme.

Ratingen, den 21.01.2025  
In Vertretung

Anders  
Erster Beigeordneter

**Hinweise:**

Es handelt sich vorliegend um die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen über die Auslegung des oben genannten Plans des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde.

## 09 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

**Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung**

**-(öffentliche Zustellung)-**

an

Frau Svetlana Nadel

Letzte bekannte Anschrift: Mallorca (Spanien)

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA025053

Kassenkonto: 1046402

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 22.01.2025

In Vertretung

Anders

Erster Beigeordneter

## 10 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Karsten Meyer-Franck

Letzte bekannte Anschrift: Via Ferri 15, 22060 IT-22060 Capione (Italien)

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA003461

Kassenkonto: 1002825

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 22.01.2025

In Vertretung

Anders

Erster Beigeordneter

**- letzte Seite nicht bedruckt -**